

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Aufenthalte im Jugendhof in Rotenburg a. d. Fulda

1. Abschluss des Beherbergungsvertrages

Gegenstand des Beherbergungsvertrages sind in jedem Fall die Leistungen Unterkunft und Verpflegung. Darüber hinausgehende Leistungen können durch übereinstimmende Willenserklärungen der Vertrag schließenden Parteien zum Gegenstand des Beherbergungsvertrages werden. Mündliche Bestellungen von Neben- und Serviceleistungen im Vorfeld des Aufenthalts bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Gast, soweit minderjährig durch seine gesetzlichen Vertretungsberechtigten, bzw. Gruppenverantwortlichen, und dem Jugendhof. Mündliche Bestellungen von Neben- und Serviceleistungen während des Aufenthalts werden Bestandteil des Beherbergungsvertrages, sofern diese vom Jugendhof ausdrücklich angenommen und bestätigt werden. Leistungen Dritter sind nur dann Gegenstand des Beherbergungsvertrages, wenn sie beim Jugendhof bestellt und von diesem in Rechnung gestellt werden.

1.1 Vertragsabschluß mit Einzelpersonen

1.1.1 Die Beherbergungsanmeldung von einer oder mehreren Einzelpersonen, die minderjährig sind und die keine geschlossene Gruppe bilden, kann nur schriftlich erfolgen. Der Gast selbst oder, soweit minderjährig, sein gesetzlicher Vertretungsberechtigter offeriert dem Jugendhof sein Begehren auf einen Beherbergungsvertrag auf der Grundlage der Prospektbeschreibung bzw. Internet-Homepage www.derjugendhof.de, der verbindlichen Hausordnung, aller ergänzenden Buchungsunterlagen und dieser Geschäftsbedingungen.

1.1.2 Der Beherbergungsvertrag kommt mit dem Teilnehmer/den einzelbuchenden Teilnehmern, falls minderjährig mit dessen gesetzlichen Vertretern, ausschließlich durch die schriftliche Bestätigung des Jugendhofs als Teil des Eigenbetriebes Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zustande.

1.2 Vertragsabschluß mit Gruppen

1.2.1 Bei geschlossenen Gruppen (Schulklassen, Vereine u.a.m.) unterbreitet der Jugendhof ein schriftliches Angebot und bietet damit allen Gruppenmitgliedern den Abschluss eines Beherbergungsvertrages auf der Grundlage der Prospektbeschrei-

bung bzw. Internet-Homepage www.derjugendhof.de, der verbindlichen Hausordnung, aller ergänzenden Buchungsunterlagen und dieser Geschäftsbedingungen verbindlich an.

1.2.2 Anmeldende juristische Personen können dem Jugendhof natürliche Personen als ihren bevollmächtigten Vertreter (Gruppenverantwortlicher) benennen. Der Jugendhof ist berechtigt, vor Vertragsabschluss diese Vollmacht schriftlich vom gesetzlichen Vertreter der juristischen Person einzufordern. Der Gruppenverantwortliche (Anmeldende bzw. Bevollmächtigte für die Gruppe wie z. B. Lehrer, Vorstand, Trainer u. a.) hat für alle Verpflichtungen der mitangemeldeten Gäste selbst einzustehen. Er ist Vertragspartner und Vertreter aller Gäste seiner Gruppe vor Ort.

1.3 Änderungen oder Ergänzungen der Annahmeerklärung gegenüber dem Angebot des Jugendhofs führen nur dann zum Vertragsabschluß, wenn der Jugendhof diese geänderte oder ergänzte Annahmeerklärung bestätigt. (§ 150 BGB)

2. Leistungen und Leistungsänderungen

2.1 Die Leistungsverpflichtung des Jugendhofs ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung bzw. bei Gruppen aus dem schriftlichen Angebot in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Prospekts und der Internet-Homepage www.derjugendhof.de unter Maßgabe aller darin enthaltenen Hinweise und Erläuterungen sowie aller ergänzenden Buchungsunterlagen.

2.2 Nebenabreden, die den Leistungsinhalt erweitern oder vermindern sollen, sind nur mit Bestätigung des Jugendhofs verbindlich.

2.3 Reisebüros, Reisevermittler, Busreiseveranstalter oder andere Vertrag schließenden Partner wie auch die Gruppenverantwortlichen sind nicht berechtigt, gegenüber Einzelreisenden oder Mitgliedern der Reisegruppen Zusicherungen über den Leistungsinhalt oder den Leistungsumfang zu geben, die über die Leistungsbeschreibungen und -angebote der gültigen Prospekte und der Internet-Homepage www.derjugendhof.de, die Buchungsbestätigung bzw. bei Gruppen über das schriftliche Angebot hinausgehen,



davon abweichen oder dazu im Widerspruch stehen. Derartige Zusicherungen sind nicht vertragskonform.

2.4 Änderungen und Abweichungen vom vereinbarten Inhalt des Beherbergungsvertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden und die vom Jugendhof wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit sie nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Leistung führen und den Gesamtschnitt der gebuchten Beherbergung nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

2.5 Der Jugendhof ist verpflichtet, sich abzeichnende Leistungsänderungen oder -abweichungen dem Gast bzw. dem Gruppenverantwortlichen sofort nach Bekanntwerden der Umstände zu avisieren bzw. bei deren Eintreten unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird der Jugendhof eine kostenlose Ersatzleistung, Preisminierungen oder u. U. einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

3. Preise und Zahlung

3.1 Es gilt die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Preisliste. Preise für Gruppen ergeben sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsangebots gültigen Preisliste, jedoch nur für die vertraglich vereinbarten Leistungen. Für Änderungen oder Ergänzungen der Annahmeerklärung gegenüber dem Angebot des Jugendhofs gelten die zum Zeitpunkt der Neufassung des Vertrages aktuellen Preise. Kulanzregelungen, insbesondere bei Sozialfällen können vom Jugendhof auf begründeten Antrag hin gewährt werden.

3.2 Teil- und Abschlagszahlungen sind nur zulässig soweit dies zwischen dem Gast bzw. Gruppenverantwortlichen (nachfolgend Vertragspartner genannt) und dem Jugendhof vereinbart wird.

3.3 Die in Anspruch genommenen Leistungen werden nach Bestätigung des Vertragspartners in Rechnung gestellt. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen fällig.

3.4 Der Gruppenverantwortliche haftet persönlich für die Gesamtzahlung.

3.5 Ein Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht stehen dem Vertragspartner nur bei den vom Jugendhof dem Grunde und der Höhe nach anerkannten Ansprüchen zu.

3.6 Umfasst die Leistung des Jugendhofs im Einzelfall auch die Beförderung zum Zielort und/oder zurück, so ist der Gesamtbeitrag/die gesamte Restzahlung am Abfahrtsort (Einstieg) fällig.

4. Rücktritt

4.1 Rücktritt durch Vertragspartner

4.1.1 Der Vertragspartner kann bis zum Beherbergungsbeginn jederzeit durch schriftliche Erklärung (mit Unterschrift per Post oder Fax bzw. auch persönliche Abgabe in der Rezeption des Jugendhofs) vom Beherbergungsvertrag zurücktreten. Maßgeblich für die Berechnung von Stornierungsgebühren ist das Datum des Posteingangs.

4.1.2 Soweit, insbesondere bei Verträgen mit Gruppen, im Einzelfall nichts anderes abweichend vereinbart ist, stehen im Fall des Rücktritts durch den Vertragspartner dem Jugendhof unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gegebenenfalls mögliche anderweitige Verwendung der Leistungen folgende pauschale Entschädigungen zu:

- ab dem 90. bis zum 50. Tag vor Anreise 30 % des Vertragspreises (Gesamtpreis)
- vom 49. bis zum 11. Tag vor Anreise 50 % des Vertragspreises (Gesamtpreis)
- ab dem 10. Tag vor Anreise 70 % des Vertragspreises (Gesamtpreis)

4.1.3 Dem Vertragspartner steht es frei, dem Jugendhof nachzuweisen, dass dem Jugendhof tatsächlich keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Vertragspartner nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

4.1.4 Der Jugendhof behält sich vor, eine höhere Entschädigung entsprechend ihm entstandener, konkret zu beziffernder und zu belegender Kosten gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen.

4.1.5 Der Jugendhof empfiehlt den Vertragspartnern den Abschluss einer Reisekostenrücktrittsversicherung.

4.2 Rücktritt durch den Jugendhof

4.2.1 Der Jugendhof hat das Recht, bei Nichterreichen einer in der konkreten Beherbergungsausschreibung genannten oder mit dem Gruppenvertragspartner vereinbarten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Beherbergungsvertrag zurückzutreten:

a) Der Jugendhof ist verpflichtet, dem Vertragspartner gegenüber die Absage der Beherbergung unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Beherbergung wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

b) Der Jugendhof setzt Rückmeldefristen so, dass rechtzeitig über eine Nichtdurchführung entschieden werden kann. Ein Rücktritt später als 14 Tage vor Beherbergungsbeginn ist nicht zulässig.

c) Der Vertragspartner kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen zeitnahen Beherbergung verlangen, wenn der Jugendhof in der Lage ist, eine adäquate Beherbergung ohne Mehrpreis aus seinem Programm anzubieten.

d) Mit dem als Gruppenauftraggeber fungierenden Vertragspartner als dessen eigene vertragliche Pflichten getroffenen Vereinbarungen zu Mindestteilnehmerzahlen bleiben hiervon unberührt.

4.2.2 Der Jugendhof kann den Vertrag nach Beherbergungsbeginn kündigen, wenn der Vertragspartner oder einer seiner Teilnehmer die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße rechtswidrig verhält, dass die sofortige Auflösung des Vertrages gerechtfertigt ist.

4.2.3 Kündigt der Jugendhof, so behält er den Anspruch auf den Gesamtpreis, er muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie die Vorteile anrechnen lassen, den er aus einer anderweitigen Verwendung der Leistung tatsächlich erlangt hat.

4.2.4 Im Falle einer Kündigung durch den Jugendhof hat der Vertragspartner die Heimreise auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung zu organisieren.

5. Obliegenheiten und Kündigung des Vertragspartners

5.1 Der Vertragspartner ist zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet. Jeder Gruppenverantwortliche ist für die Einhaltung der Hausordnung durch die Mitglieder seiner Gruppe verantwortlich. Der Vertragspartner haftet gesamtschuldnerisch für schuldhaft verursachte Schäden an Inventar, Gebäuden und Außenanlagen.

5.2 Das Mitbringen von Haustieren in den Jugendhof ist grundsätzlich nicht erlaubt, auch nicht bei Besuchen z.B. der Kinder durch die Eltern. Demzufolge werden auch keine Verträge abgeschlossen, die zusätzliche Kosten für Tiere ausweisen. Das unerlaubte Einbringen von Haustieren kann mit der sofortigen Auflösung des Vertrages geahndet werden. Zur Beseitigung von Verunreinigungen in Häusern und Anlagen, die durch nicht genehmigtes Mitbringen von Haustieren (auch besuchsweise) verursacht wurden, werden Firmen herangezogen und die Kosten dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

5.3 Der Vertragspartner hat auftretende Mängel unverzüglich der Rezeption des Jugendhofs anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Vertragspartners entfallen, wenn Mängel unverhältnismäßig lange hingenommen und nicht unverzüglich angezeigt werden. Es wird dringend empfohlen, den vorgesehenen Mängelmeldebogen auszufüllen und in der Rezeption abzugeben.

5.4 Wird die Durchführung einer Beherbergung erheblich beeinträchtigt, so kann der Vertragspartner den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen kündigen (§ 651e BGB). Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Jugendhof eine ihm vom Vertragspartner bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Jugendhof verweigert wird.

5.5 Wird der Vertrag zulässig und begründet gekündigt, so verliert der Jugendhof den Anspruch auf den vereinbarten Gesamtpreis. Es kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine nach § 471 BGB



zu bemessende Entschädigung verlangen.

5.6 Der Vertragspartner hat sämtliche Ansprüche, die mit dem Beherbergungsvertrag und den vom Jugendhof erbrachten Leistungen im Zusammenhang stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Jugendhof an die im Vertrag angegebene Anschrift geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Vertragspartner Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

5.7 Ansprüche des Vertragspartners verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Verträge nach enden sollte.

6. Haftung

6.1 Die vertragliche Haftung des Jugendhofs für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Beherbergungspreis beschränkt, soweit

a) ein Schaden des Gastes/Teilnehmers der Gruppe weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder

b) der Jugendhof für einen dem Gast/Teilnehmer der Gruppe entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Dritten (Leistungsträger) verantwortlich ist.

6.2 Der Jugendhof haftet nicht für Leistungen Dritter. Das betrifft insbesondere Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und auf deren Erbringung der Jugendhof keinen unmittelbaren Einfluss hat.

6.3 Eine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Wertgegenständen kann nur übernommen werden, wenn diese der Betriebsleitung des Jugendhofs ausdrücklich zur Verwahrung gegeben wurden, es sei denn, der Jugendhof hätte den Verlust oder die Beschädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Für Schäden an Kraftfahrzeugen (einschließlich Inhalt), Hängern, Fahrrädern und anderen Gegenständen, die von Vertragspartnern auf dem Gelände des Jugendhofs abgestellt werden, wird nicht gehaftet, sofern der

Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Mitarbeiter des Jugendhofs oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist.

6.4 Gäste/Teilnehmer der Gruppe, die aus eigenem Verschulden Schäden an Gebäuden und Inventar verursachen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz herangezogen (Erziehungsberechtigte und Veranstalter eingeschlossen).

6.5 Auf die Pflichten der Vertragspartner zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere der Hygiene, des Infektionsschutzes und des Brandschutzes wird ausdrücklich hingewiesen.

Eigenbetrieb Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

Friedloser Str. 12

36251 Bad Hersfeld

Tel.: 06621-87 1107

Fax: 06621-87 1117

Email: jufe@hef-rof.de

Internet: www.hef-rof.de/jufe